



**OTIF/RID/RC/2017/4**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/4)

21. Dezember 2016

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Änderung des Absatzes 1.8.3.16.2 des RID/ADR/ADN**

#### **Antrag Italiens**

#### **Einleitung**

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2016 hatte Italien das informelle Dokument INF.31 (Erneuerung des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten) vorgestellt. Die Gemeinsame Tagung hatte Italien gebeten, einen offiziellen Antrag zu unterbreiten (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2016-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142 Absatz 51).
2. Bezüglich der Erneuerung des Schulungsnachweises sieht der Absatz 1.8.3.16.2 Folgendes vor:

"Ziel des Tests ist es sicherzustellen, dass der Inhaber die notwendigen Kenntnisse hat, um die in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Pflichten zu erfüllen. Die erforderlichen Kenntnisse sind in Unterabschnitt 1.8.3.11 b) aufgeführt und müssen die seit dem Erwerb des letzten Schulungsnachweises eingeführten Vorschriftenänderungen einschließen. Der Test muss auf derselben Grundlage, wie in den Unterabschnitten 1.8.3.10 und 1.8.3.12 bis 1.8.3.14 beschrieben, durchgeführt und überwacht werden. Jedoch muss der Inhaber nicht die in Absatz 1.8.3.12.4 b) festgelegte Fallstudie bearbeiten."

3. Da in demselben Absatz angegeben ist, dass "die erforderlichen Kenntnisse in Unterabschnitt 1.8.3.11 b) aufgeführt sind und die seit dem Erwerb des letzten Schulungsnachweises eingeführten Vorschriftenänderungen einschließen müssen", und da nach der letzten Prüfung mindestens zwei Ausgaben des RID/ADR/ADN in Kraft getreten sind, ist Italien der Ansicht, dass für die Erneuerung eine vollständige Prüfung gemäß Absatz 1.8.3.12.4 erforderlich ist.

### **Antrag**

4. Italien schlägt vor, in Absatz 1.8.3.16.2 folgenden Satz zu streichen:

"Jedoch muss der Inhaber nicht die in Absatz 1.8.3.12.4 b) festgelegte Fallstudie bearbeiten."

### **Folgeänderung**

5. Sollte dieser Antrag angenommen werden, wäre es angebracht, eine Übergangsvorschrift vorzusehen:

"**1.6.1.x** Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte, die vor dem [1. Januar 2019] ausgestellt wurden, jedoch nicht den ab [1. Januar 2019] geltenden Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.2 entsprechen, dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden."

---